



Merkblatt zur Erteilung einer Konzession für eine Privatklinik (Privatkrankenanstalt) nach § 30 Gewerbeordnung (GewO)

Wer eine Privatklinik betreiben will, benötigt dafür eine Konzession.

Privatkliniken im Sinne von § 30 GewO (Privatkranken-, Privatentbindungsanstalten, Privatnervenkliniken) sind privat betriebene Einrichtungen, die vor allem der Durchführung einer stationären Krankenhausbehandlung dienen. Diese Zweckbestimmung ist gegeben, wenn Patientinnen und Patienten in der Einrichtung in ein betriebliches Organisationsgefüge eingegliedert sind, das neben ärztlichen und ärztlich überwachten pflegerischen Leistungen zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten oder Leiden und zur Vornahme von chirurgischen Eingriffen auch Unterbringungs- und Verpflegungsleistungen einschließt und die stationäre Heilbehandlung nicht durch eine ambulante ersetzbar ist, bzw. wenn die stationäre Behandlung nach Art und Umfang wesentlich über eine ambulante hinausgeht.

Zuständige Konzessionierungsbehörde in Stuttgart ist:

Amt für öffentliche Ordnung
Eberhardstraße 35
70173 Stuttgart

Telefon: 0711 216-91938
Fax 0711 216-98171
E-Mail: sicherheit@stuttgart.de

Das Amt für öffentliche Ordnung beteiligt vor Erteilung der Konzession mehrere Fachbehörden, um die Voraussetzungen für einen sicheren und hygienischen Klinikbetrieb zu überprüfen. Dazu gehört insbesondere, dass das Gesundheitsamt prüft, ob eine ausreichende medizinische und pflegerische Versorgung der Patienten gewährleistet ist. Das Gesundheitsamt prüft auch, ob die gesetzlichen Anforderungen nach dem Infektionsschutzgesetz und der Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen erfüllt werden.

Da insbesondere die Prüfung der medizinischen und hygienischen Bedingungen teilweise komplex ist, müssen Sie mit einer Bearbeitungszeit von bis zu zwei Monaten rechnen. Die Bearbeitungszeit kann sich verlängern, wenn die eingereichten Unterlagen nicht vollständig sind oder wenn aus Sicht der Fachbehörden Ergänzungen oder Erläuterungen der Unterlagen oder Anpassungen der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort erforderlich sind.

Bitte beachten Sie deshalb:

- Beantragen Sie die notwendige Konzession frühzeitig.
- Der Klinikbetrieb darf nicht vor Erteilung der Konzession aufgenommen werden.
- Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung des Antrags erst dann erfolgt, wenn die erforderlichen Angaben und Unterlagen vollständig vorliegen.

Die Aufnahme des Klinikbetriebs ohne Konzession ist eine Ordnungswidrigkeit oder, wenn dadurch Leben oder Gesundheit eines Patienten gefährdet werden, eine Straftat.

Der Antrag selbst kann formlos gestellt werden.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen und Angaben einzureichen:

- Angaben zum Zweck und der Bezeichnung der Klinik einschließlich der Angaben zur Rechtsform der Klinik bzw. des Klinikträgers, den überwiegenden Eingriffsarten und dem geplanten Betriebsbeginn
- Personalien aller Antragsteller mit Anschrift, Geburtsdatum und Erreichbarkeit (bei Personengesellschaften) oder der verantwortlichen Gesellschafter (bei juristischen Personen)
- bei Gesellschaften: der Gesellschaftervertrag und ein Handelsregisterauszug, jeweils in der aktuellen Fassung
- Betriebsbeschreibung mit Angaben über Funktionsräume, insbesondere Operations- und Eingriffsräume, Anzahl und Verteilung der Patientenbetten, Pflegepersonal (Personalschlüssel, Nacht- und Wochenenddienst), durchschnittliche Übernachtungsdauer, Verpflegung (eigene Küche oder Caterer, für Personal, das mit Lebensmitteln umgeht, ist eine Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz erforderlich), Wäschereinigung (in- oder extern) sowie Benennung des Verantwortlichen für den ärztlichen Bereich insbesondere für die Überwachung der Hygiene („Hygienebeauftragter“ einschließlich Fortbildungsnachweis) und Darlegung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes außerhalb der „Betriebszeiten“
- Es ist darzulegen, wie in Notfällen verfahren wird (Bereitstellung von Notfallkoffer, Beatmungsgerät, Defibrillator, Notfall-Labor - einschließlich Standort - und Notstromversorgung sowie wie der Klinikbetrieb bei Personalmangel aufrechterhalten werden soll)
- Vorlage eines Hygienekonzepts einschließlich der verantwortlichen Personen nach §§ 6 bis 8 Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen
- Bauvorlagen entsprechend § 2 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung einschließlich der Darstellung der Anzahl der Patientenbetten (Einzelzimmer, Doppelzimmer, Mehrbettzimmer und Intensivbetten) und Funktionsbereiche in den Bauzeichnungen
- bei Klinikübernahmen: Erklärung, dass keine bzw. welche baulichen Veränderungen vorgenommen wurden oder werden sollen
- Lüftungskonzept für Funktionsbereiche
- Entsorgungskonzept für angefallenen Sondermüll
- Approbationsurkunden (bzw. beglaubigte Fotokopien) des ärztlichen Leiters und dessen Stellvertreters, der Leiter der Fachbereiche, des/der Anästhesisten und evtl. Nachweise über weitere einschlägige Facharztzulassungen bezogen auf den Einrichtungszweck
- Führungszeugnis (Verwendungszweck: „GZ: 32-21.3“ und „Erlaubnis nach § 30 GewO, Privatkrankeanstalten“) zur Vorlage bei einer Behörde von allen Antragstellern bzw. Geschäftsführern (bei Antragstellern ohne Wohnsitz im Bundesgebiet, aber in einem anderen EU-Staat, vergleichbarer Registernachweis nach Landesrecht des EU-Staates, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat)
- Gewerbezentralregisterauszug von allen Antragstellern bzw. Geschäftsführern (bei Antragstellern ohne Wohnsitz im Bundesgebiet, aber in einem anderen Staat Antragstellung beim Bundesamt für Justiz). Bei juristischen Personen ist auch eine Gewerbezentralregisterauskunft über die juristische Person erforderlich
- Selbstauskunft von Antragstellern bzw. Geschäftsführern, dass keine Strafverfahren anhängig sind
- Bescheinigung des Insolvenzgerichts, dass über das Vermögen des Antragstellers oder der Antragsteller kein(e) Insolvenzverfahren eröffnet worden ist/sind. Bei juristischen Personen gilt dies entsprechend für die Träger- und Betreibergesellschaft

Hinweise:

- Die Rahmenbedingungen der „Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention“ sowie die Vorgaben zu „Anforderungen bei Operationen und anderen invasiven Eingriffen“ und der „Anhang zu den Anforderungen beim ambulanten Operieren im Krankenhaus und Praxis“ des Robert-Koch-Instituts sind ebenso zu beachten wie die „Empfehlung zum Kapazitätsumfang für die Betreuung von Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen durch Krankenhaushygieniker/-innen“ und der "Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten" der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert-Koch-Institut.
- Die „Krankenhaushygienische Leitlinie für die Planung, Ausführung und den Betrieb von Raumlufttechnischen Anlagen in Räumen des Gesundheitswesens“ der „Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene“ sind in Bezug auf für die jeweiligen Räumlichkeiten enthaltenen Vorgaben zu beachten.
- In der postoperativen Überwachung ist die Empfehlung der „Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin und des Berufsverbandes Deutscher Anästhesisten“ zur „Überwachung nach Anästhesieverfahren“ zu beachten.
- Die Aufnahme/Erweiterung des Klinikbetriebs ist der Gewerbebehörde der Landeshauptstadt Stuttgart anzuzeigen. Anmeldeformulare sind unter www.stuttgart.de zu erhalten.
- Die Pflichten nach § 23 Infektionsschutzgesetz sind zu beachten. Die Maßnahmen zur Einhaltung sind gegenüber dem Gesundheitsamt darzulegen.
- Zur Beschleunigung des Verfahrens kann eigenständig bereits vor der Antragstellung eine Besprechung bzw. gegebenenfalls ein vorheriger Ortstermin mit dem Gesundheitsamt, Bereich Infektionsschutz, Bismarckstraße 3, 70176 Stuttgart, Telefon 0711 216-59375, vereinbart werden.
- Die genannten Richtlinien, Merkblätter und Hinweise sind in den zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Version zu beachten.